



Gemeindeamt Klaus

**Anna Henslerstraße 15, 6833 Klaus
Bezirk Feldkirch – Vorarlberg**

Tel. (05523) 62536, Fax (05523) 62536-4, E-Mail: Gemeinde@Klaus.cnv.at
DVR-Nr. 0656020

Verordnung

der Gemeindevertretung der Gemeinde Klaus vom 7.7.2004 über die Errichtung von Antennenanlagen für Mobilfunk.

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des BauG wird verordnet:

§ 1

Der Plan des Dipl. Ing. Georg Rauch vom 22.3.2004, GZ. KL-2004/3.04-1, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§2

In den in der Planskizze grün dargestellten Bereichen ist die Errichtung von Antennenanlagen für Mobilfunk zulässig.

§ 3

In den gelb dargestellten Bereichen der Planskizze dürfen Antennenanlagen für Mobilfunk mit einer maximalen Höhe von 3 m an und über Gebäuden errichtet werden; die Errichtung von freistehenden Antennenanlagen ist in diesem Bereich unzulässig.

§4

In den violett dargestellten Bereichen der Planskizze dürfen Antennenanlagen für Mobilfunk mit einer maximalen Höhe von 3 m an und über Gebäuden sowie freistehende Antennenanlagen für Mobilfunk mit einer maximalen Höhe von 12 m errichtet werden.

§ 5

In dem rot dargestellten Bereich der Planskizze dürfen Antennenanlagen nicht errichtet werden.

§ 6

Die Behörde kann im Bauverfahren, allenfalls unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, Ausnahmen von Verboten und Beschränkungen zulassen, wenn dem

Antragsteller keine zumutbare, das Orts- und Landschaftsbild weniger beeinträchtigende Alternative zur Erfüllung des Versorgungsauftrages im Sinne des Telekommunikationsgesetzes zur Verfügung steht.

§ 7

Wer den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

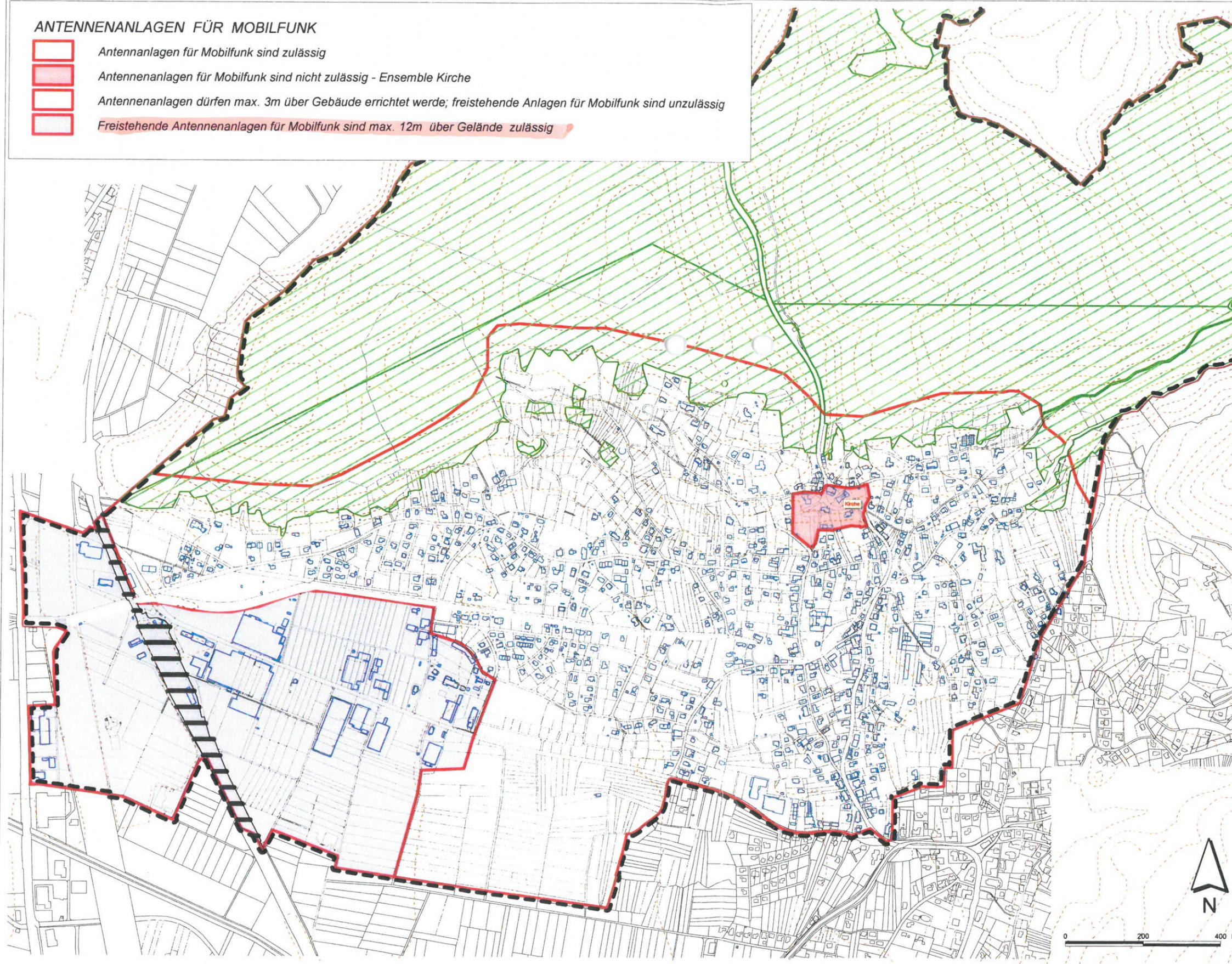
Klaus, am 12.07.04

B. Lunde
Der Bürgermeister.



ANTENNENANLAGEN FÜR MOBILFUNK

-  Antennenanlagen für Mobilfunk sind zulässig
-  Antennenanlagen für Mobilfunk sind nicht zulässig - Ensemble Kirche
-  Antennenanlagen dürfen max. 3m über Gebäude errichtet werden; freistehende Anlagen für Mobilfunk sind unzulässig
-  Freistehende Antennenanlagen für Mobilfunk sind max. 12m über Gelände zulässig



GEMEINDE KLAUS

Plan für die Verordnung über die Errichtung von Antennenanlagen für Mobilfunk

M 1:10000
22. März 2004
GZ.: KL-2004/3.04-1